

3. Für den Fall der Verneinung der Frage 1: Steht die unionsrechtlich verbrieftete Freiheit des Kapitalverkehrs nach Artikel 63 Absatz 1 AEUV einer nationalen Vorschrift entgegen, welche den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/59/EU auf eine Abbaueinheit (Abbaugesellschaft) ausdehnt, die über keine bankrechtliche Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften mehr verfügt bzw. auf Basis einer Legalkonzession nur mehr ein (Bank-)Geschäft tätigen darf, welches allein dem Portfolioabbau dient?
4. Für den Fall der Verneinung der Frage 1: Ist das Unionsrecht mit Blick auf den Grundsatz des „effet utile“ und des in Artikel 4 Absatz 3 EUV verankerten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit dahingehend auszulegen, dass die von einer nationalen Verwaltungsbehörde verfügte Herabschreibungsmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat auch dann anzuerkennen ist, wenn die Regeln aus der Richtlinie 2014/59/EU nach nationalem Recht auch auf ein Institut angewendet werden, das beim Inkrafttreten der Richtlinie 2014/59/EU am 2.7.2014 noch ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR-Institut) war, das diese Eigenschaft jedoch vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2014/59/EU in das nationale Recht am 31.12.2014 bereits verloren hat?
5. Für den Fall der Bejahung der Frage 1: Ist das Begriffspaar „besicherte Verbindlichkeit“ in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 67 und Artikel 44 Absatz 2 lit b der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU, derart auszulegen, dass darunter auch Verbindlichkeiten fallen, für welche eine Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts (hier: das österreichische Bundesland Kärnten) per Gesetz eine Ausfallsbürgschaft übernommen hat?
6. Für den Fall der Bejahung der Frage 1: Sind Artikel 43 Abs 2 lit b und Artikel 59 Abs 3 lit b und Abs 4 der Richtlinie 2014/59/EU derart auszulegen, dass sie einer nationalen Vorschrift entgegenstehen, welche dazu führt, dass eine Maßnahme, die dem Bail-in-Instrument des Artikels 43 der Richtlinie 2014/59/EU entspricht, in einem Fall durchgeführt wird, in dem keine realistische Aussicht auf die Wiederherstellung der Existenzfähigkeit des Instituts mehr besteht und auch keine systemrelevanten Dienstleistungen auf ein Brückeninstitut übertragen und auch sonst keine weiteren Unternehmensteile des Instituts mehr veräußert werden, sondern dieses Institut ausschließlich die Verwaltung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten mit dem Ziel einer geordneten, aktiven und bestmöglichen Verwertung dieser einzelnen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten (Portfolioabbau) dient? Wäre in einem solchen Fall — nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/59/EU — die Liquidation dieser Abbaueinheit (Abbaugesellschaft) vorrangig im Rahmen eines geordneten Insolvenzverfahrens durchzuführen?

-
- ⁽¹⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates; ABl. L 173, S. 190.
- ⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012; ABl. L 176, S. 1.
- ⁽³⁾ Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten; ABl. L 125, S. 15.

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel București (Rumänien), eingereicht am 25. Mai 2016 — Colegiul Medicilor Veterinari din România/Autoritatea Națională Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor

(Rechtssache C-297/16)

(2016/C 314/15)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Colegiul Medicilor Veterinari din România

Beklagte: Autoritatea Națională Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor

Streithelferin: Asociația Națională a Distribuitorilor de Produse de Uz Veterinar din România

Vorlagefragen

1. Steht das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegen, mit der Tierärzten die ausschließliche Befugnis zum Einzelvertrieb und zur Verwendung von biologischen Produkten, parasitenabwehrenden Produkten zur speziellen Verwendung und von Tierarzneimitteln übertragen wird?
2. Falls eine solche ausschließliche Befugnis mit dem Unionsrecht vereinbar ist: Steht das Unionsrecht dem entgegen, dass eine solche ausschließliche Befugnis auch Einrichtungen, durch die dieser Vertrieb erfolgt, in der Weise betrifft, dass diese Einrichtungen überwiegend oder ausschließlich im Eigentum eines Tierarztes oder mehrerer Tierärzte stehen müssen?

**Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 25. Mai 2016 —
Teodor Ispas, Anduța Ispas/Direcția Generală a Finanțelor Publice Cluj**

(Rechtssache C-298/16)

(2016/C 314/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Teodor Ispas, Anduța Ispas

Beklagte: Direcția Generală a Finanțelor Publice Cluj

Vorlagefrage

Ist eine Verwaltungspraxis, bei der eine Entscheidung zulasten eines Einzelnen ergeht, ohne dass diesem der Zugang zu allen Informationen und Dokumenten gestattet wird, die die Behörde beim Erlass der beschwerenden Entscheidung berücksichtigt hat und die in der von der Behörde erstellten, nichtöffentlichen Verwaltungsakte enthalten sind, mit dem Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte vereinbar?

Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 31. Mai 2016 — Strafverfahren gegen Petar Dzivev

(Rechtssache C-310/16)

(2016/C 314/17)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Petar Dzivev

Vorlagefragen

1. Ist es vereinbar mit:

— Art. 325 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum effektiven Schutz vor Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen treffen;